



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Februar 2015  
(OR. en)

5880/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0327 (NLE)**

---

**MAR 9**  
**CHINE 7**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Protokoll zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits

---

PROTOKOLL  
ZUR ÄNDERUNG DES SEEVERKEHRSABKOMMENS  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS  
UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA  
ANDERERSEITS

P/EU/CN/de 1



DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, im Folgenden  
"Mitgliedstaaten", und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits

und

DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA

andererseits,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## ARTIKEL 1

Die Republik Kroatien tritt dem Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits, das am 6. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. März 2008 in Kraft getreten ist (im Folgenden "Abkommen"), bei.

## ARTIKEL 2

Die diesem Protokoll beigefügte Fassung des Abkommens in kroatischer Sprache ist in gleicher Weise verbindlich wie die gemäß Artikel 14 des Abkommens erstellten anderen Sprachfassungen.

### ARTIKEL 3

Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen innerstaatlichen rechtlichen Verfahren. Dieses Protokoll tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft.

### ARTIKEL 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und chinesischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE REGIERUNG DER  
VOLKSREPUBLIK CHINA

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION